jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/11/20 5Os828/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1956

Norm

StPO §352
StPO §356

Rechtssatz

Bei der Verurteilung nach einem zu milden Strafgesetz und der Einstellung eines Strafverfahrens kann für den Beginn der Verjährungszeit nur der formelle Abschluß des Verfahrens maßgebend sein, dh so lange ein gerichtliches Verfahren formell anhängig ist, kann eine Verjährung nicht zu laufen beginnen.

Entscheidungstexte

- 5 Os 828/56
  Entscheidungstext OGH 20.11.1956 5 Os 828/56
  Veröff: SSt XXVII/69 = RZ 1957 H1,10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0101208

Dokumentnummer

JJR_19561120_OGH0002_0050OS00828_5600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at